



Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die Ausbreitung des „Corona-Virus“ bedingten besonderen Situation

Auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Hausrechts gem. Art. 21 Abs. 1 BV und § 16 Abs. 2 der Hausordnung vom 15.04.2019 sowie der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht treffe ich zur Änderung der 6. Anordnung und Dienstanweisung vom 29. September 2021, die zuletzt durch Allgemeinverfügung vom 21. Oktober 2021 geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung vom 19. November 2021

- I. Die 6. Anordnung und Dienstanweisung vom 29. September 2021, die zuletzt durch Allgemeinverfügung vom 21. Oktober 2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Anordnung und Dienstanweisung ist

- a) eine geimpfte Person eine asymptomatische Person gemäß § 2 Nr. 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (SchAusnahmV), die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV ist,
- b) eine genesene Person eine asymptomatische Person gemäß § 2 Nr. 4 SchAusnahmV, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV ist,
- c) eine getestete Person eine asymptomatische Person gemäß § 2 Nr. 1 SchAusnahmV, die
 - aa) im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises ist,
 - bb) das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 - cc) regelmäßigen Testungen im Rahmen des Besuchs einer Schule unterliegt (Schülerinnen und Schüler) oder
 - dd) noch nicht eingeschult worden ist (Vorschulkinder),
- d) ein Testnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, der auf
 - aa) einem PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist, oder
 - bb) einem PoC-Antigentest, der nicht älter als 24 Stunden ist,

beruht und im Übrigen den Bestimmungen der SchAusnahmV entspricht,

- e) eine Mund-Nasen-Bedeckung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist, eine Maske der Schutzklasse FFP2 oder vergleichbarer, wie KN95, und höherwertiger Schutzklassen, wie FFP3,
- f) der Infektionsschutz hinreichend gewährleistet, wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird oder auch wenn zwischen Sitzplätzen geeignete Abtrennungen vorhanden sind.“

2. Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Zutritt zu den Räumlichkeiten des Landtags

- a) Überschreitet die durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) für den gesamten Freistaat den Wert von 35, wird Personen der folgenden Personengruppen der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Landtags gemäß Nr. 1 nur gewährt, wenn sie geimpft, genesen oder getestet (3G) sind:
 - aa) Personen gemäß § 3 der Hausordnung; dies gilt nicht für Mitglieder des 18. Bayerischen Landtags nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 der Hausordnung sowie für Personen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 sowie Nr. 5 Buchst. f) der Hausordnung;
 - bb) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Vertragsfirmen und sonstigen externen Dienstleistern (§ 7 der Hausordnung).
- b) Für die Personen der folgenden Personengruppen gilt Buchst. a) entsprechend, wobei ein negativer Testnachweis nur durch einen Nachweis nach Nr. 2 Buchst. d) Doppelbuchst. aa) erbracht werden kann (3G plus):
 - aa) Einzelbesucherinnen und Einzelbesucher gemäß § 4 der Hausordnung, es sei denn ihr Besuchszweck beschränkt sich auf private Räumlichkeiten eines Mitglieds des Landtags, welche im Rahmen eines Mietverhältnisses in den Räumlichkeiten in der Ismaninger Str. 9, der Inneren Wiener Str. 13c oder in der Max-Planck-Str. 5 (jeweils in 81675 München) bewohnt werden, oder auf private Räumlichkeiten der Stiftung Maximilianeum; abweichend hiervon ist der Zutritt für Einzelbesucherinnen und Einzelbesucher, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ohne weiteren Nachweis zulässig; Nr. 2 Buchst. c) Doppelbuchst. cc) findet keine Anwendung;
 - bb) Personen gemäß § 6 der Hausordnung, die nicht über einen Sonderausweis des Landtages verfügen.
- c) Besuchergruppen gemäß § 5 der Hausordnung wird der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Landtags nicht gewährt.
- d) Nicht dem parlamentarischen Bereich dienenden Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen oder aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können (Nr. 6 Buchst. b) Abs. 2), wird der Zutritt ebenfalls nicht gewährt.“

3. Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Zutritt zu parlamentarischen Sitzungen

- a) Anlässlich von Plenarsitzungen erhalten vorbehaltlich des Buchst. b) nur geimpfte, genesene oder getestete Personen (3G) Zutritt zum Wandelgang Süd, zum Lesesaal sowie zu folgenden Bereichen des Plenarsaals: Parkett, Besucher- und Pressetribüne sowie Ehrengastbereich.
- b) Mitglieder des Landtags und der Staatsregierung sowie die von der Staatsregierung bestellten Beauftragten, die anlässlich von Plenarsitzungen nach Buchst. a) keinen der geforderten Nachweise erbringen, erhalten Zutritt ausschließlich zu den hierfür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Plätzen auf der Besuchertribüne des Plenarsaals. Die Plätze sind so angeordnet, dass der Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten wird.
- c) Zu Ausschusssitzungen erhalten vorbehaltlich des Buchst. d) nur geimpfte, genesene oder getestete Personen Zutritt (3G).
- d) Mitgliedern des Landtags und der Staatsregierung sowie den von der Staatsregierung bestellten Beauftragten, die anlässlich von Ausschusssitzungen nach Buchst. c) keinen der geforderten Nachweise erbringen, ist die Teilnahme an den Sitzungen zu ermöglichen durch die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel oder die Gewährung des Zutritts zu hierfür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Plätzen im Sitzungsraum, die so angeordnet sind, dass der Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten wird.
- e) Personen, die auf Antrag vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, wird der Zutritt zu parlamentarischen Sitzungen nur gewährt, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind.“

4. Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. Zutritt zu sonstigen Räumlichkeiten

- a) Zutritt zur Gaststätte und zur Kantine erhalten nur Personen, die geimpft oder genesen sind oder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (2G).

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, wird bei Vorlage eines Testnachweises nach Nr. 2 Buchst. d) Doppelbuchst. aa) der Zutritt ebenfalls gewährt.

Die Mitnahme von Speisen und Getränken ist weiterhin unbeschränkt möglich.

- b) Der Zutritt und der Aufenthalt im Gesundheitsbereich des Landtags sowie in den Räumlichkeiten des Kinderhauses MiniMaxi (Max-Planck-Straße 5, 81675 München) regelt sich nach den insoweit maßgeblichen Bestimmungen der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) in ihrer jeweils geltenden Fassung und den darauf basierenden weitergehenden oder ergänzenden Anordnungen der für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden.“

5. Die bisherige Nr. 5 wird zu Nr. 6 und wie folgt geändert:

a. Buchst. b) wird wie folgt geändert:

aa. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Befreit vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag dürfen eine medizinische Gesichtsmaske tragen.“

bb. In Abs. 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „von diesen Personen“ die Wörter „eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung oder nachrangig“ eingefügt.

cc. In Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Soweit nach dieser Anordnung und Dienstanweisung die Mund-Nasen-Bedeckung ausnahmsweise abgenommen werden kann, gilt dies für den nach Satz 3 zu tragenden Ersatz entsprechend.“

dd. Abs. 4 wird folgt gefasst:

„In parlamentarischen Sitzungen ist am Platz das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske ausreichend, sofern der Infektionsschutz hinreichend gewährleistet ist.“

b. Buchst. c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Sofern der Infektionsschutz hinreichend gewährleistet ist, kann in parlamentarischen Sitzungen die Mund-Nasen-Bedeckung am Platz auch dann abgenommen werden, wenn die Grenzwerte nach § 16 und § 17 und bezogen auf die Landeshauptstadt München nach § 17a der 14. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung nicht überschritten werden.“

c. Buchst. d) wird wie folgt gefasst:

„Soweit die Voraussetzungen nach Buchst. c) Abs. 2 vorliegen, kann auch in nicht parlamentarischen Sitzungen und Besprechungen die Mund-Nasen-Bedeckung am Platz abgenommen werden.“

d. Buchst. e) wird wie folgt gefasst:

„In Sälen und Besprechungsräumen ohne automatische Lüftung wird unbeschadet von Buchst. c) und d) empfohlen, stets eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese Empfehlung gilt für den nach Buchst. b) Abs. 2 Satz 3 zu tragenden Ersatz entsprechend.“

e. In Buchst. f) Satz 2 werden die Wörter „Nr. 6 Buchst. a)“ durch die Wörter „Nr. 7 Buchst. a)“ ersetzt.

f. Buchst. g) wird wie folgt gefasst:

„Die Mund-Nasen-Bedeckung kann in der Gaststätte und in der Kantine am Tisch ebenfalls abgenommen werden.“

Bayerischer Landtag

6. Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7 und wie folgt geändert:
 - a. Buchst. a) wird wie folgt geändert:
 - aa. In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Besprechungsräume“ die Worte „sowie im Wartebereich vor der Pforte im Maximilianeum“ eingefügt.
 - bb. In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „(siehe Nr. 5 b bis h)“ durch die Wörter „(siehe Nr. 6 Buchst. b) bis f)“ ersetzt.
 - b. In Buchst. b) Abs. 3 werden die Wörter „Säle 1, 2 und 3,“ durch die Wörter „Säle 1 und 2, Weiße-Rose-Saal,“ ersetzt.
 7. Die bisherigen Nrn. 7 und 8 werden Nrn. 8 und 9.
 8. Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 10 und in Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „(Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 3. September 2021, Az. G51z-G8000-2021/505-223, BayMBI. 2021 Nr. 617)“ durch die Wörter „(Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 18. Oktober 2021, BayMBI. 2021 Nr. 735, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10. November 2021, BayMBI. 2021 Nr. 789)“ ersetzt.
 9. Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 11 und die Angabe „30. November 2021“ wird durch die Angabe „31. Januar 2022“ ersetzt.
- II. In Ziffer III. der Allgemeinverfügung vom 21. Oktober 2021 zur Änderung der 6. Anordnung und Dienstanweisung vom 29. September 2021 wird in Satz 1 die Angabe „30. November 2021“ durch die Angabe „31. Januar 2022“ ersetzt.
 - III. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
 - IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am 22. November 2021 in Kraft.

Begründung:**1. Allgemeines**

Die Covid-19-Pandemie ist nach wie vor ernst zu nehmen. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland nun wieder insgesamt als sehr hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung hingegen weiterhin als moderat eingeschätzt, steigt aber mit zunehmenden Infektionszahlen an. Die 7-Tage-Inzidenzen steigen nach Angaben des Robert Koch-Instituts derzeit in allen Altersgruppen an. Die Fallzahlen sind höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Ein weiterer Anstieg der Infektionszahlen ist zu erwarten.

Alle Impfstoffe, die zurzeit in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigen Erkenntnissen bei vollständiger Impfung sehr gut vor einer schweren Erkrankung. Die Impfung ist für Personen ab 12 Jahren zugelassen und empfohlen. Über eine ähnliche Immunität verfügt, wer von einer COVID-19-Erkrankung genesen ist. Die Immunität ist laut RKI der beste Schutz vor einer erhöhten Infektionsdynamik. Als ein zusätzliches Element können Antigen- und PCR-Tests die Sicherheit durch frühe Erkennung der Virusausscheidung, bevor Krankheitszeichen vorliegen, weiter erhöhen. Testen ist daher laut Robert Koch-Institut ein essenzieller Bestandteil einer umfassenden Pandemie-Bekämpfungs-Strategie.

Insbesondere in Bayern sind zuletzt die Inzidenzwerte und zugleich auch die Belegung der Krankenhäuser mit COVID-19-Patienten stark angestiegen, die Lage in den bayerischen Krankenhäusern stellt sich daher zunehmend angespannt dar (vgl. dazu die Begründung der Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. November 2021, BayMBl. Nr. 796).

So sind nach Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 8. November 2021 (BayMBl. Nr. 775) auch mittlerweile nach den Zahlen des DIVI-Intensivregisters landesweit mehr als 600 Krankenhausbetten der Intensivstationen mit an COVID-19-erkrankten Personen belegt, wodurch nach § 17 Satz 2 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021 (BayMBl. Nr. 615), die zuletzt durch Verordnung vom 15. November 2021 (BayMBl. Nr. 796) geändert worden ist, seit dem 9. November 2021 besonders strenge Maßgaben zur Eindämmung der Pandemie gelten (sog. „Phase rot“).

2. Begründung zur Neuregelung der Nr. 2

Im Rahmen der neu gefassten Nr. 2 wird die Definition der „immunisierten Person“ (Nr. 2 Buchst. a) a.F.) aufgelöst und durch jeweils eine Definition von geimpften und genesenen Personen nach Buchst. a) und b) ersetzt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Ob eine Person asymptomatisch ist, bestimmt sich auch hier in Anwendung der Kriterien von § 2 Nr. 1 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (SchAusnahmV).

Anerkannt werden Impfnachweise im Sinne von § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, Genesenennachweise im Sinne von § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und Nachweise über Testungen mittels eines PCR-Tests oder eines PoC-Antigentests (Nr. 2 Buchst. d). Zur Erlangung eines Testnachweises kann durch Mitglieder des Landtags insbesondere das landtagseigene Testangebot genutzt werden. Einer getesteten Person sind weiterhin die Personen nach Buchst. c) Doppelbuchst. bb) bis cc) gleichgestellt, dies hat insbesondere Auswirkungen soweit die 3G-Regel Anwendung findet (s.u.).

Die neu eingeführte Untergliederung des Buchst. d) in die Doppelbuchst. aa) und bb) hat keine inhaltlichen Änderungen zur Folge, sondern ist redaktioneller Natur.

Des Weiteren wird in Buchst. e) der Mindeststandard der zu tragenden Mund-Nasen-Bedeckung erhöht: Künftig sind – soweit nicht explizit etwas anderes angeordnet – nur noch FFP2-Masken oder andere Masken mit gleichwertiger oder höherer Schutzklasse ausreichend. Anders als nach der bislang geltenden 6. Anordnung und Dienstanweisung vom 29. September 2021, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 21. Oktober 2021 (6. AuD), sind damit insbesondere die medizinischen Gesichtsmasken in den Landtagsgebäuden nicht mehr hinreichend (vgl. Nr. 2 Buchst. d) der 6. AuD). Anderes gilt insbesondere für parlamentarische Sitzungen am Platz (siehe die Neuregelung des Nr. 6 Buchst. b) Abs. 4).

3. Begründung zur Neuregelung der Nr. 3

Angesichts der in Deutschland und im Freistaat wieder steigenden Infektionszahlen sowie der bedenklichen Auslastung der bayerischen Krankenhäuser mit COVID-19-Patienten, wird der Zutritt zum Landtag an ein neues Regelungskonzept geknüpft.

Personen im Sinne von Buchst. a) erhalten nur Zutritt, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind (3G). Umfasst davon sind Personen im Sinne von § 3 der Hausordnung vom 15. April 2019 (Hausordnung) und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Vertragsfirmen und sonstigen externen Dienstleistern nach § 7 der Hausordnung.

§ 3 der Hausordnung betrifft dabei Personen, die in einem näheren funktionellen Zusammenhang zum Landtag stehen, wie z.B. Beschäftigte der Fraktionsgeschäftsstellen und des Landtagsamts (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a) und b) der Hausordnung). Aufgrund ihres besonderen verfassungsrechtlichen Status werden aktuelle Mitglieder des Landtags (nicht aber ehemalige Mitglieder des Landtags) sowie Mitglieder der Staatsregierung und die von dieser Beauftragten von der Geltung der 3G-Regel ausgenommen. Gleiches gilt auch für die Stipendiatinnen und Stipendiaten der Stiftung Maximilianeum aufgrund ihrer Wohnräume im Maximilianeum.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Vertragsfirmen und sonstigen externen Dienstleistern nach § 7 der Hausordnung wird den Zutritt ebenfalls in Anwendung der 3G-Regel gewährt, da sie zu den sonstigen im Landtag beruflich beschäftigten Personen vergleichbar sind.

Die Einführung bzw. Ausweitung der 3G-Regel durch den neuen Nr. 3 Buchst. a) rechtfertigt sich auch dadurch, dass Geimpfte und Genesene seltener infiziert und somit auch seltener zu Überträgern des Coronavirus SARS-CoV-2 werden. Zudem sind sie, wenn sie trotz Impfung infiziert werden sollten, für einen deutlich kürzeren Zeitraum infektiös. Das Risiko, das von Geimpften oder Genesenen ausgeht, ist somit deutlich geringer. Darüber hinaus sind Geimpfte und Genesene deutlich besser vor einem schweren Krankheitsverlauf geschützt als Ungeimpfte. Ihre Anwesenheit trägt daher in geringerem Maße zu einer Situation bei, in der die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Landtags in Frage gestellt sein könnte. Getestete sind dagegen nicht vor einer Infektion durch andere Getestete, Geimpfte oder Genesene geschützt. Die Testung reduziert jedoch das Risiko eines Eintrags in den Landtag und somit auch das Risiko einer Beeinträchtigung der parlamentarischen Abläufe durch mögliche Absonderungsanordnungen im Fall eines Ausbruchsgeschehens. Insbesondere tragen sie zum Schutz von Risikogruppen bei, bei denen die Impfung zum Beispiel durch eine Immunsuppression nicht gut gewirkt haben könnte und die trotzdem am Arbeitsleben teilhaben wollen bzw. müssen. Auch sinkt das Infektionsrisiko für andere Ungeimpfte. Die Testung trägt insgesamt zu einem besseren Überblick über das Infektionsgeschehen auch gerade in Bezug auf den Landtag bei.

Fortan unterliegen somit insbesondere Beschäftigte des Landtagsamts dem Erfordernis eines Nachweises im Sinne der 3G-Regel (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b)) für den Zutritt zu den Räumlichkeiten des Landtags. Dieser Nachweispflicht für den Zutritt zur Arbeitsstätte entspricht die für weite Bereiche des öffentlichen Lebens derzeit geltende Situation aufgrund der Überschreitung der relevanten Grenzwerte des § 17 Satz 2 Nr. 4 der 14. BayIfSMV: Danach gilt als Auffangregel für die Beschäftigten von Betrieben mit mehr als zehn Personen, die während ihrer Arbeitszeit Kontakt zu anderen Personen haben können, für den Zutritt zu geschlossenen Räumen der Arbeitsstätte die 3G-Regel. Unabhängig von der Frage der Anwendbarkeit dieser Regelung auf den Landtag (siehe dazu die Begründung der Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. November 2021, BayMBI. Nr. 773), ist im Landtag stets mit Kontakten zu anderen Personen zu rechnen. Eine ähnliche Regelung findet sich auch in dem vom Bundestag am 18. November 2021 angenommenen Gesetzesentwurf zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes (BT-Drs. 20/15 und 20/78). Danach gilt – unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten – für den Zutritt zu allen Arbeitsstätten, in denen physische Kontakte zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, auch die 3G-Regel.

Nach Buchst. b) wird für bestimmte Personengruppen das Zutrittskonzept zum Landtag dahingehend verschärft, dass ein Testnachweis nur durch einen Nachweis im Sinne des neuen Nr. 2 Buchst. d) Doppelbuchst. aa) (PCR-Test) erbracht werden kann (3G plus). PCR-Tests sind wesentlich genauer als die sonst in Frage kommenden Antigen-Schnelltests. Sie können Infektionen auch in einem deutlich früheren Stadium anzeigen. Für die von Buchst. b) erfassten Personengruppen sind diese erhöhten Anforderungen an den zu erbringenden Testnachweis auch deswegen angemessen, weil sie eine weniger enge Verbindung zum Landtag aufweisen und zusätzlich in ihrer Zusammensetzung einer hohen Fluktuation unterliegen.

Die Neuregelung des Buchst. b) betrifft zunächst alle Einzelbesucherinnen und Einzelbesucher nach § 4 der Hausordnung (Doppelbuchst. aa). Ausgenommen sind aufgrund des notwendigen Zugangs zu den privaten Räumlichkeiten der Mitglieder des Landtags und der Stipendiatinnen und Stipendiaten der Stiftung Maximilianeum nur Einzelbesucherinnen und Einzelbesucher, deren Besuchszweck sich auf die in Doppelbuchst. aa) genannten Räumlichkeiten beschränkt. Damit gerade jüngeren Personen der Besuch im Landtag weiter möglich bleibt, werden zudem Personen bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres als Einzelbesucherinnen und Einzelbesucher weiterhin ohne Zugangsbeschränkung zum Landtag zugelassen. Für diese minderjährigen Personen steht die Möglichkeit der Impfung bislang noch nicht offen, zugleich werden ihnen mit dieser Regelung aber die ansonsten anfallenden hohen Kosten der PCR-Testung erspart: Diesen könnten sie sich bislang – anders als ältere Personen – nicht auf dem Wege der Impfung entziehen.

Es wird zudem klargestellt, dass im Rahmen des neuen Nr. 3 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) die ansonsten im Falle des Erfordernisses von Testnachweisen geltende Gleichstellung von Schülerinnen und Schülern, die im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig getestet werden (Nr. 2 Buchst. c) Doppelbuchst. cc)), mit tatsächlich getesteten Personen, keine Anwendung findet.

Nach dem neuen Nr. 3 Buchst. b) Doppelbuchst. bb) werden zudem auch Personen nach § 6 der Hausordnung, die nicht über einen Sonderausweis des Landtags verfügen, umfasst. Auch insofern ist der Zutritt nur möglich, wenn die betreffende Person geimpft oder genesen ist oder einen Nachweis im Sinne des neuen Nr. 2 Buchst. d) Doppelbuchst. aa) (PCR-Test) vorlegt.

Aufgrund der sehr bedenklichen Infektionslage (s.o.) werden im Übrigen Besuchergruppen gemäß § 5 der Hausordnung vom Zutritt zum Landtag generell ausgeschlossen (Nr. 3 Buchst. c)).

Der neue Nr. 3 Buchst. d) setzt ohne inhaltliche Änderung den bislang geltenden Nr. 3 Buchst. d) der 6. AuD fort: Die textliche Änderung hat alleine klarstellende Funktion.

Soweit für die Kontrolle der Nachweise im Rahmen der vorstehenden Zutrittsbeschränkungen der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) eröffnet ist, bildet Art. 9 Abs. 2 Buchst. g) DSGVO i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a) BayDSG die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung.

4. Begründung zur Neufassung der Nr. 4

Die Anordnung der 3G-Regel für Plenarsitzungen (Nr. 4 Buchst. a)) bewegt sich im Spannungsfeld zwischen dem verfassungsrechtlich durch Art. 13 Abs. 2 BV gewährleisteten Recht jedes Abgeordneten, an der Willensbildung des Landtags durch die Teilnahme an Plenarsitzungen teilzunehmen, einerseits und der Sicherstellung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Parlaments sowie dem Ziel, der weiteren Ausbreitungen von Infektionen mit dem Corona-Virus entgegenzuwirken, andererseits.

Das damit beschriebene Spannungsverhältnis wird mit der unter Nr. 4 Buchst. b) geregelten Ausweichmöglichkeit für Abgeordnete aufgelöst. Den Abgeordneten, die ihren Impf- oder Genesenenstatus nicht preisgeben und sich keinem Test unterziehen möchten, wird eine aktive Teilhabe an der Sitzung uneingeschränkt ermöglicht. Diese können auf der Besuchertribüne gesondert ausgewiesene Plätze einnehmen, die so angeordnet sind, dass der Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten wird. Erklärungen und Redebeiträge können über ein Mikrofon abgegeben werden, es steht ebenso ein Redepult bereit. Des Weiteren ist auch die Teilnahme an Abstimmungen möglich. Gleiches gilt für die Mitglieder der Staatsregierung und die von ihnen bestellten Beauftragten vor dem Hintergrund der in Art. 24 Abs. 2 BV gewährleisteten Zutrittsrechte.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass bei Personen, die weder geimpft, genesen noch getestet sind, die Wahrscheinlichkeit deutlich erhöht ist, dass diese Träger des Virus sind. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich unter solchen Personen ein „Superspreader“ befindet, ist damit erhöht. Für alle Mitglieder des Landtags, die die 3G-Voraussetzungen erfüllen, würde es deshalb eine unzumutbare Gefährdung bedeuten, wenn Personen, die weder geimpft, genesen noch getestet sind, direkt neben diesen ohne Abstand im Plenarsaal sitzen würden.

Für die Anordnung der 3G-Regel für Ausschusssitzungen (Nr. 4 Buchst. c)) und die insofern vorgesehenen Ausweichmöglichkeiten (Nr. 4 Buchst. d)) gelten die vorstehenden Erwägungen entsprechend. Ausschusssitzungen in diesem Sinne sind auch die Sitzungen der vom Landtag eingesetzten Kinderkommission und die der ebenfalls vom Landtag eingesetzten Kontrollkommission BayernFonds.

Im Unterschied zu Plenarsitzungen ist dabei für Mitglieder des Landtags und der Staatsregierung sowie für die von der Staatsregierung bestellten Beauftragten auch die Möglichkeit der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen vorgesehen.

Im Übrigen wird im neuen Nr. 4 Buchst. e) der vorherige Inhalt des Nr. 6 Buchst. b) Abs. 4 a.F. übernommen: Das Erfordernis eines Nachweises im Sinne von 3G gilt für von der Mund-Nasen-Bedeckung auf Antrag befreite Personen – und insofern umfassender als die für Plenar- und Ausschusssitzungen geltenden Nr. 4 Buchst. a) und c) – für den Zutritt zu allen parlamentarischen Sitzungen (d.h. insbes. auch für Sitzungen des Präsidiums und des Ältestenrats).

Zu datenschutzrechtlichen Aspekten siehe oben die Begründung zur neuen Nr. 3.

5. Begründung zur Neuregelung der Nr. 5

Nach der neuen Regelung des Nr. 5 Buchst. a) wird nun erstmals auch für die Kantine und die Gaststätte eine Zugangsbeschränkung eingeführt: Der Zutritt wird nun grundsätzlich nur noch für geimpfte und genesene Personen gestattet (2G). Weil aber Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres noch nicht die Möglichkeit der Impfung haben, steht auch ihnen generell der Zutritt zur Gaststätte und zur Kantine offen. Andere Personen, die sich aus gesundheitlichen Gründen nachweislich nicht impfen lassen können, steht der Zutritt ausnahmsweise auch nach Vorlage eines Testnachweises nach Nr. 2 Buchst. d) Doppelbuchst. aa) (PCR-Test) offen. Zu datenschutzrechtlichen Aspekten siehe oben die Begründung zur neuen Nr. 3.

Die Neuregelung des Nr. 5 Buchst. b) erfolgt nur zur Klarstellung: Für den Zutritt und den Aufenthalt in den dort genannten Bereichen finden grundsätzlich die insoweit relevanten Maßgaben der 14. BayIfSMV und die darauf basierenden Anordnungen der das Infektionsschutzgesetz vollziehenden Behörden Anwendung.

6. Begründung zur Neuregelung der Nr. 6

Die Anpassungen in Nr. 6 Buchst. b) Abs. 1, Abs. 2 sowie Abs. 4 erklären sich jeweils aus dem Umstand, dass nun hinsichtlich der Schutzqualität mindestens wieder eine FFP2-Maske oder eine Maske mit vergleichbarer Schutzklasse zu tragen ist (Nr. 2 Buchst. e), s.o.).

Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung befreit und Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten Geburtstag und 16. Geburtstag dürfen generell eine medizinische Gesichtsmaske tragen (Nr. 6 Buchst. b) Abs. 1 n.F.). Gleiches gilt auch in parlamentarischen Sitzungen am Platz für Mitglieder des Landtags und sonstige dem parlamentarischen Bereich dienende Personen, sofern der Infektionsschutz hinreichend durch Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 Metern oder geeignete Abtrennungen gesichert ist.

Als Ersatz für eine FFP2-Maske ist von Personen, bei denen gesundheitliche Gründe entgegenstehen, vorrangig eine medizinische Gesichtsmaske oder ersatzweise ein Visier, sog. face shield, zu tragen (Nr. 6 Buchst. b) Abs. 2 Satz 3 n.F.). Anderes gilt nur, wenn ihnen auch dies nicht möglich ist.

Der in Nr. 6 Buchst. b) Abs. 2 angefügte Satz 4 soll sicherstellen, dass der nach Nr. 6 Buchst. b) Abs. 2 Satz 3 zu tragende Ersatz auch abgenommen werden kann, wenn keine Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung besteht.

Im neu gefassten Nr. 6 Buchst. c) Abs. 2 wird nur die Anknüpfung an die von der 14. BaylFSMV in § 16 und § 17 sowie neuerdings auch § 17a zugrunde gelegten Grenzwerte aktualisiert: Danach kann die Maske am Platz in parlamentarischen Sitzungen immer dann abgelegt werden, wenn der Infektionsschutz hinreichend durch Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 Metern oder entsprechende Trennscheiben gesichert ist und die für ganz Bayern (§§ 16, 17 der 14. BaylFSMV) bzw. für die Landeshauptstadt München (§ 17a der 14. BaylFSMV) geregelten Grenzwerte jeweils nicht überschritten werden.

Der ebenfalls neu gefasste Nr. 6 Buchst. d) setzt die in Nr. 6 Buchst. c) Abs. 2 gefundene Konzeption auch für nicht parlamentarische Sitzungen und Besprechungen entsprechend um, sodass insofern ein Gleichlauf besteht.

Die in Nr. 6 Buchst. e) bis f) erfolgten Änderungen haben dabei im Verhältnis zu den bislang geltenden Nr. 5 Buchst. e) bis f) der 6. AuD nur redaktionellen bzw. klarstellenden Inhalt.

7. Begründung zur Neuregelung der Nr. 7 bis 10

Die bisherige Nr. 6 der 6. AuD wird als neue Nr. 7 dahingehend geändert, dass die bislang in Nr. 3 Buchst. a) speziell geregelte Aufforderung an Personen im Wartebereich vor der Pforte im Maximilianeum dem Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten auch hier im Rahmen des Nr. 7 Buchst. a) aufgenommen wird. Damit wird dieser zuvor andernorts geregelte Fall des Abstandsgebots als benannter Fall in die allgemeine Regelung zum Abstandsgebot inkorporiert.

Die neuen Nrn. 8 und 9 sind mit den bislang geltenden Nrn. 7 und 8 identisch. Die Änderung des Hinweises auf die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zum Bußgeldkatalog zur 14. BaylFSMV in der neuen Nr. 10 erfolgt nur zur Anpassung an das aktuell geltende Regelungsregime.

8. Begründung zur Neuregelung der Nr. 11

Die Geltungsdauer der mit dieser Allgemeinverfügung geänderten 6. AuD, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 21. Oktober 2021, wird unter Zugrundlegung der bislang (d.h. seit dem 1. November 2021) geltenden Fassung der 6. AuD und bei entsprechender Berücksichtigung der sich aus dieser Allgemeinverfügung ergebenden Änderungen bis zum 31. Januar 2022 verlängert (siehe auch in diesem Sinne klarstellend Ziffer II. in Bezug auf die Allgemeinverfügung vom 21. Oktober 2021; Ziffer III. Satz 2 der Allgemeinverfügung vom 21. Oktober 2021 bleibt hiervon inhaltlich unberührt).

9. Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung ist zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Landtags und auch, um das Risiko von Ansteckungen mit dem Erreger SARS-CoV-2 so weit wie möglich zu minimieren, erforderlich. Aufgrund des hohen Infektionsrisikos dient sie dem öffentlichen Interesse an der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Parlaments sowie dem Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an parlamentarischen Sitzungen, der Beschäftigten der Landtagsverwaltung sowie weiterer Personen, die sich in im Landtag aufhalten. Dieses Ziel kann nicht effektiv erreicht werden, wenn der Eintritt der Unanfechtbarkeit eines eventuellen Rechtsbehelfs abgewartet werden müsste, da es in der Zwischenzeit schon zu Ansteckungen kommen kann.

gez.

Ilse Aigner

Präsidentin des Bayerischen Landtags